

Schutz- und Hygienekonzept der St. Elisabeth Pflege GmbH

Die Abstands- und Hygieneregeln der aktuell geltenden Corona- Verordnung sind immer – auch mit negativem Testergebnis oder vollständigem Impfschutz- einzuhalten.

Das Schutz- und Hygienekonzept der St. Elisabeth Pflege GmbH bezieht sich auf die aktuelle niedersächsische Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 30. Oktober 2020 inkl. der nachfolgenden Verordnungsänderungen.

Inhalt

Grundsätzliche Voraussetzungen	2
Hygienemaßnahmen	2
Wichtige Basismaßnahmen	2
Persönliche Hygiene der Mitarbeiter	2
Persönliche Hygiene der Bewohner	3
Raumhygiene	3
Küche, Lebensmittel, Geschirr	4
Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen	4
Symptomtagebuch	4
Handeln im Verdachtsfall	5
Verlassen der Pflegeeinrichtung	5
Testpflicht.....	5
Maßnahmen im Rahmen von Neuaufnahmen aus der häuslichen Umgebung, aus anderen Einrichtungen und bei Neuaufnahmen oder Rückkehrer nach einem vorübergehenden Krankenhausaufenthalt	6
Neuaufnahmen mit vollständigem Impfschutz ohne direkten Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen bzw. ohne COVID-19-Symptome	6
Neuaufgenommene Bewohner ohne Impfschutz	6
Anhang.....	6
Symptomtagebuch	6
Temperaturkontrolle der Mitarbeiter	6
Besuchsbestätigung / Schutzkonzept.....	6

Grundsätzliche Voraussetzungen

- Personen, die mit dem Covid-19 Virus infiziert sind bzw. Kontakt zu einem Covid-19-Infizierten oder –Verdachtsperson hatte, dürfen die stationären Pflegeeinrichtungen der St. Elisabeth Pflege nicht betreten.
- Personen, die Atemschwierigkeiten oder weitere Symptome (Husten, Fieber, laufende Nase, Gliederschmerzen) haben, dürfen die stationären Pflegeeinrichtungen nicht besuchen.
- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans der Pflegeeinrichtung.

Hygienemaßnahmen

Wichtige Basismaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten **Basismaßnahmen** für den Schutz vor Vireninfectionen sind:

- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans der Einrichtung.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser (20-30 Sekunden lang) oder regelmäßige Händedesinfektion (vor Betreten der Pflegeeinrichtungen und während des Aufenthaltes).
- Einhalten des Mindestabstands von 1,50 m.
- Alle Personen, die die Pflegeeinrichtungen betreten tragen einen Mund-Nase- Schutz (mindestens Schutzniveau FFP2) und führen eine Händedesinfektion durch.
- Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, keinesfalls in die Hand. Anschließend sind die Hände gründlich zu waschen oder eine Händedesinfektion ist durchzuführen.
- Vermeiden von Berührungen mit den eigenen Händen im Gesicht insbesondere von Mund und Nase.

Persönliche Hygiene der Mitarbeiter

- Die Mitarbeiter sind über das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept informiert
- Alle Mitarbeiter sind angehalten sich an die Basismaßnahmen zu halten.
- Alle Mitarbeiter tragen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2.
- Der MNS sollte bei ständigem Tragen spätestens nach 4 Stunden gewechselt werden, da er bei Durchfeuchtung durchlässig wird.

- Es wird empfohlen bei 60°C waschbare Kleidung zu tragen und diese nach dem Dienst direkt zu wechseln.
- Die Mitarbeiter sind in Bezug auf die praktische Umsetzung der Hygienemaßnahmen, sowie das korrekte Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung geschult.
- Mitarbeiter sind dazu angehalten vor Dienstbeginn selbst Temperaturkontrollen durchzuführen und bei Symptomen umgehend einen Arzt aufzusuchen.

Persönliche Hygiene der Bewohner

- Alle Bewohner sind angehalten sich an die Basismaßnahmen zu halten, bei Bedarf erhalten sie Anleitung und Unterstützung durch die Mitarbeiter.

Raumhygiene

- In allen Innenräumen der Einrichtung ist für ausreichend Luftaustausch durch regelmäßiges Stoßlüften zu sorgen (alle 20 Minuten die Fenster für 5 – 10 Minuten weit öffnen),
- bei Raumwechsel komplettes Durchlüften der Räumlichkeiten, auch während der Beschäftigungseinheiten soll jede Stunde eine Stoßlüftung (5 - 10 Minuten Querlüften bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.
- Die Einrichtungen sind mit Informationsplakaten zur korrekten Händedesinfektion, richtigem Umgang mit MNS und den wichtigsten Basismaßnahmen ausgestattet.
- Täglich werden alle Handkontaktflächen in den Sanitarräumen, Bewohnerzimmern und Küche desinfiziert (vor allem Handläufe, Türgriffe und Lichtschalter).
- Der Reinigungsdienst kommt täglich zur Reinigung der Pflegeeinrichtungen.

Speiseraum

- Die Sitzplätze bei den Mahlzeiten sind jeden Tag fest zugeordnet.
- Der Abstand von 1,5m wird in alle Richtungen **bei nicht Geimpften** eingehalten, falls nicht ist ein Spuckschutz aus Plexiglas installiert (Tagespflege Schinkel, Tagespflege St. Ansgar / Nahne, Tagespflege St. Angela / Haste).
- Nach jeder Mahlzeit werden die Tische, Armlehnen der Stühle und Spuckschutzwände wischdesinfiziert.

Beschäftigungs- und Ruheraum

- Die Sessel in den Beschäftigungs- und Ruheräumen sind so aufgestellt, dass sie weit genug auseinander stehen.
- Arbeitsmittel werden nach der Benutzung wischdesinfiziert.
- Der Austausch von Arbeitsmaterialien ist zu vermeiden (Beispiel: beim Würfelspiel macht der Würfel nicht die Runde sondern jeder bekommt seinen eigenen Würfel, der im Anschluss desinfiziert werden kann).

Sanitäranlagen

- In allen WC's ist ausreichend Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalpapierhandtücher vorrätig.
- Regelmäßig (mindestens aber in der Ruhepause am Mittag [13.00 Uhr] und am Abend [17.00 Uhr]) und bei Bedarf werden die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen desinfizierend gereinigt.

Küche, Lebensmittel, Geschirr

- Lebensmittel wie Marmelade, Zucker, Kaffeemilch werden portioniert oder in kleinen Mengen abgepackt angeboten.
- Die Mitarbeiter tragen bei der Zubereitung sowie beim Servieren und Abräumen eine medizinische Maske (Schutzniveau mindestens FFP2). Zusätzlich sollen beim Umgang mit benutztem Geschirr Einmalhandschuhe getragen werden.
- Das Geschirr wird in einer Spülmaschine bei mindestens 60 °C aufbereitet und gereinigt.

Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen

- Es ist immer darauf zu achten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, ein Abstand von 1,5m einzuhalten.
- In der Tagespflege gilt das Abstandsgesetz –auch bei Gemeinschaftsaktivitäten- nicht, soweit alle anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Geimpfte und genesene Personen müssen Mindestabstand und Maskenpflicht gegenüber Personen ohne Impfnachweis bzw. Genesenennachweis einhalten.

Symptomtagebuch

- Alle Mitarbeiter führen selbst zu Dienstbeginn eine Temperaturmessung an sich durch.
- Die Pflegefachkraft erkundigt sich täglich nach dem allgemeinen Befinden des Bewohners/ Tagesgast (Schmerzen, Husten, laufende Nase) und führt eine Temperaturmessung durch. Datum, Uhrzeit, Symptomstatus werden dokumentiert (siehe Symptomtagebuch).

Handeln im Verdachtsfall

- Bei einem Mitarbeiter:
 - ➔ Zeigt ein Mitarbeiter typische Symptome und/ oder erhöhte Temperatur, ist umgehend ein Schnelltest durchzuführen. Bei positivem Ergebnis hat der Mitarbeiter die Pflegeeinrichtung umgehend zu verlassen.
- Bei einem Bewohner:
 - ➔ Entwickelt ein Bewohner Symptome (Halsschmerzen, Husten, laufende Nase, subfebrile Temperatur ab 37,5 °C), ist er umgehend zu isolieren, ein Schnelltest durchzuführen, den Hausarzt und das Gesundheitsamt zu informieren.
 - ➔ Bei einem positiven Testergebnis wird das Gesundheitsamt und der Geschäftsführer/ die Pflegedienstleitung informiert und der betreffende Bewohner umgehend in seinem Bewohnerzimmer isoliert (siehe Quick Guide).
 - ➔ Alle Mitarbeiter sind über durchzuführende Maßnahmen, wie z.B. das An- und Ablegen von Schutzkleidung, von Bewohnern mit bestätigter oder wahrscheinlicher CoV-2 Erkrankung informiert.

Verlassen der Pflegeeinrichtung von BewohnerInnen

- Siehe aktuelles Schutzkonzept vom 09.05.2021

Testpflicht

- Bei MitarbeiterInnen incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtliche und Freiwilligendienstleistende mit vollständigem Impfschutz wird 3x wöchentlich ein Schnelltest durchgeführt.
- Ungeimpfte MitarbeiterInnen incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtliche und Freiwilligendienstleistende haben an allen Tagen je Woche, an denen sie in der Pflegeeinrichtung tätig sind, ein negatives Testergebnis nachzuweisen.
- Alle BesucherInnen, egal ob geimpft, genesen oder nicht geimpft, müssen einen Schnelltest von einem Testzentrum (negatives Testergebnis/ max. 24 Stunden alt) und sofern geimpft, eine Impfbescheinigung vorweisen.
- Dritte, die etwa aus anderen beruflichen Gründen die Pflegeeinrichtung betreten wollen oder müssen, wie beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten, Handwerkerinnen oder Handwerker, Friseurinnen oder Friseure, gelten als Besucherinnen und Besucher und müssen vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung ein negatives Testergebnis vorzeigen.
- Für BewohnerInnen besteht aktuell keine Testpflicht.

Maßnahmen im Rahmen von Neuaufnahmen aus der häuslichen Umgebung, aus anderen Einrichtungen und bei Neuaufnahmen oder Rückkehrer nach einem vorübergehenden Krankenhausaufenthalt

Neuaufnahmen mit vollständigem Impfschutz ohne direkten Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen bzw. ohne COVID-19-Symptome

- Testung vor Aufnahme (PoC-Antigen-Schnelltest).
- Alle BewohnerInnen haben ein Einzelzimmer.
- Ein Symptombuch wird geführt.

Neuaufgenommene Bewohner ohne Impfschutz

- Die Pflegeeinrichtung sorgt dafür, dass der Bewohner schnellstmöglich geimpft wird.
Testung vor Aufnahme (Nach Möglichkeit PCR- Test, alternativ PoC-Antigen-Schnelltest).
- Tragen eines Mund-Nase- Schutz bei Kontakt zu anderen Personen soweit zumutbar und insbesondere dann, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu gewährleisten ist.
- Ein Symptombuch wird geführt.
- Beim Auftreten von Symptomen wird der Bewohner umgehend isoliert, eine Testung auf SARS-CoV-2 veranlasst und das örtliche Gesundheitsamt sofort informiert.

Anhang

- **Symptombuch**
- **Temperaturkontrolle der Mitarbeiter**
- **Besuchsbestätigung / Schutzkonzept**

Das Schutz- und Hygienekonzept der St. Elisabeth Pflege GmbH bezieht sich auf die aktuelle niedersächsische Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 30. Oktober 2020 inkl. der nachfolgenden Verordnungsänderungen.